



Klinik
für Kinder- und Jugend-
psychiatrie/Psychotherapie

Bad Boll 7.2.2004



„Geschlossene Unterbringung“ und Psychiatrie als „letzte Möglichkeit“ der Jugendhilfe

Jörg M. Fegert Ulm



Freiheitsentziehende Maßnahmen im Jugendalter als ultima ratio

- Güterabwägung zwischen Risiken und Chancen bedingt zunächst die Feststellung, dass das normale Repertoire an Hilfen und Interventionen ausgeschöpft ist.
- Hierbei gilt es zu prüfen:
 - Hilfen zur Erziehung, insbesondere stationäre Hilfen
 - Kinderpsychiatrische Behandlung
 - Auch medikamentöse Behandlungsversuche
 - Kombinierte Ansätze
 - Haltung der Sorgeberechtigten
 - Information von Behörden und Gerichten

Pädagogisch vs. Psychiatrisch begründete Eingriffe in Grundrechte

- § 1631 b BGB gibt den Sorgeberechtigten die Erlaubnis freiheitsentziehende Maßnahmen aus pädagogischen Gründen oder auch aus akut psychiatrischen Gründen in geeigneten Bedingungen realisieren zu lassen.
- Unterschiedliche Feststellungskriterien
 - Psychiatrische Akutsituation
 - Fremd- und Selbstgefährdung
 - Deutlich verminderte Steuerungsfähigkeit
 - Keine Krankheitseinsicht
 - Extrem auffälliger psychopathologischer Befund mit expliziten psychopathologischen Phänomenen wie z. B. Halluzinationen, z. B. mit imperativen Stimmen)
 - Pädagogisch auswegslose Situation, Charakterisika:
 - Chronizität
 - Pervasivität
 - Auswegslosigkeit in Bezug auf die Schul- oder Ausbildungssituation
 - Verlust von Peer-Kontakten oder höhere Abhängigkeit in einer subkulturellen Peer-Group
 - Stark reduziertes globales Zurechtkommen

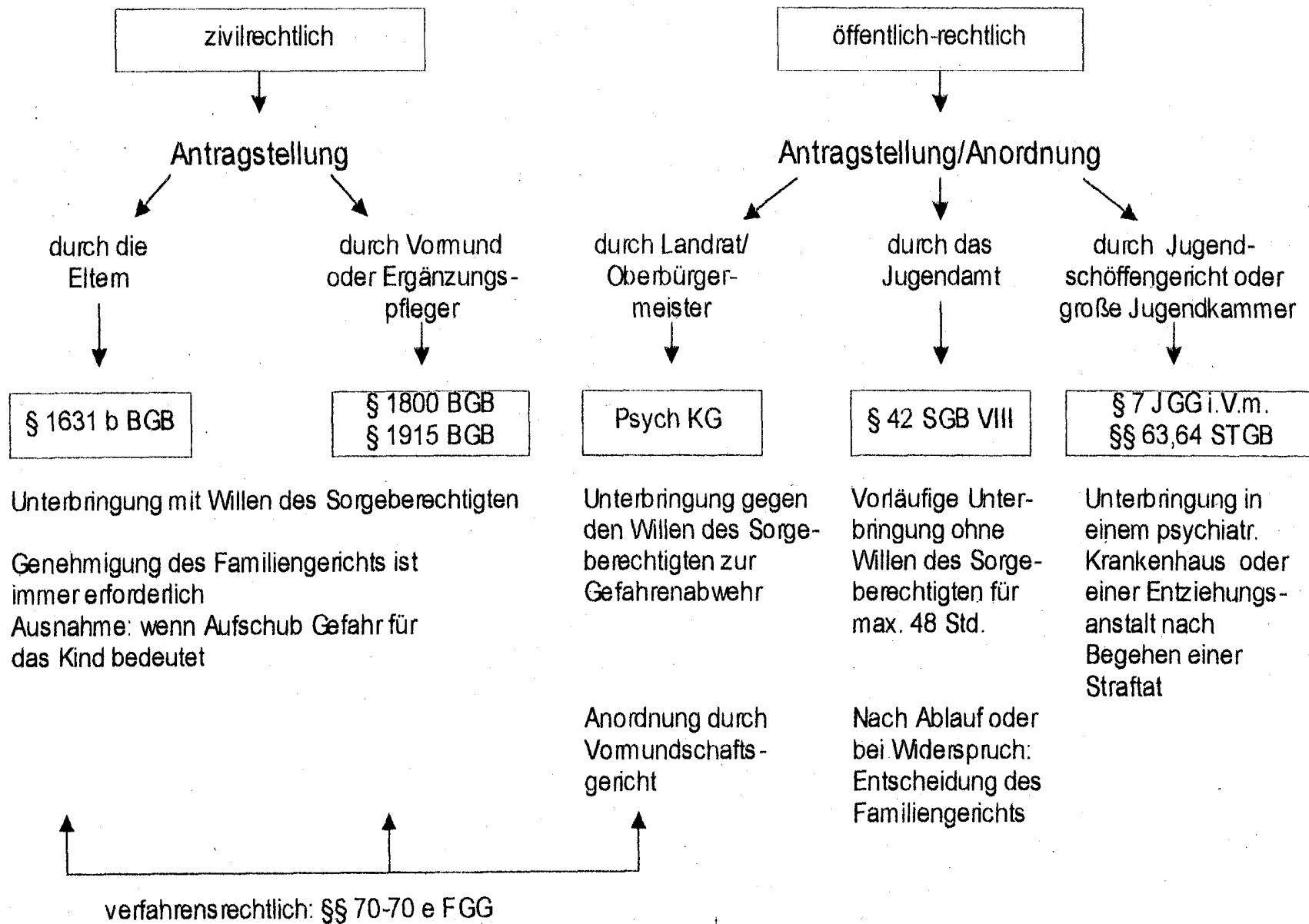
Anstieg der Verfahren auf Genehmigung der Unterbringung eines Kindes gemäß § 1631 b BGB

- 1999: 4.662 Verfahren und 387 Anträge auf Verlängerung der Unterbringung
- 2000: 6.156 Verfahren und 474 Anträge auf Verlängerung der Unterbringung
- Da die Jugendhilfe nur einen sehr geringen Anteil geschlossener Plätze hat, sind die meisten Unterbringungen mit Freiheitsentzug wohl in der Kinder- u. Jugendpsychiatrie durchgeführt.
- Häufig fehlen Einrichtungen zur Versorgung von Jugendlichen mit psychiatrischen und Drogenproblemen.
- Problematisch ist auch der fehlende Rehabilitationsbereich.

Studie LJA Brandenburg 33 Beschlüsse bezogen auf 25 Ki./Jug erkennbare psychiatrische Indikationen

	Jungen	Mädchen	Gesamt
Akute Selbstgefährdung	2	2	4
Akute Fremdgefährdung	1	1	2
Akute Drogenintoxikation	4	5	9
Psychotische Symptomatik: keine Selbststeuerung mehr	1		1
Behandlung lebensbedrohlicher Krankheit		1	1
Anzahl Beschlüsse	6	6	12

(Geschlossene) Unterbringung von Kindern und Jugendlichen



- BRD derzeit 133 Kliniken mit 5500 Behandlungsplätzen, davon 1/5 teilstationär
 - Ca. 7,4 Behandlungsplätze / 100000 Einwohner
- Freiheitsentzug in KJPP (Fälle pro Jahr)
 - Maßregelvollzug 46
 - Begutachtung nach § 126 a StPo 48
 - § 1631b BGB 2340
 - PsychKG und andere 340
 - Rund 14% der Klinikstationen haben spezielle bauliche Voraussetzungen

Wo sind die Verschollenen ?

- Familiengerichtsstatistik ca. 6500 Fälle
- KJP 1631b 2340

- Ca. 4000 Fälle in der Jugendhilfe aber offiziell nur ein paar hundert Plätze

- In der KJP werden jährlich ca. 30 000 Kinder behandelt
 - Deutlich unter 10% sind von gerichtlich geprüften Eingriffen in Grundrechte betroffen

- Art.3 Kindeswohlvorrang, Art. 37 ultima ratio, Achtung der Würde, Rechtsbeistand, Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen
- Berichtspflicht
 - Relativ gute Datenlage zu U-Haft & Jugendstrafvollzug
 - Klärungsbedarf: Maßregelvollzug
 - Klärungsbedarf 1631b
 - Grauzone: manche Auslandsmaßnahmen, z.B. Glen Mills (vgl. Expertise DJI 2001)

SPIEGEL 6, 2004

S.87-88



Schwer erziehbare deutsche Jugendliche in Spanien, Dschungeldorf Bismuna in Nicaragua: Problemexport in alle Welt

STRAFTÄTER

Risiko am Rio Coco

Die Bundesregierung will die umstrittene Erlebnispädagogik im Ausland schärfer reglementieren – jugendliche Kriminelle belasten die diplomatischen Beziehungen zu anderen Staaten.

Der Tag im Dschungel von Nicaragua hatte eigentlich ganz gut angefangen – zumindest nach dem Geschmack von Marcel M., 15, einem Jungen aus dem Ruhrgebiet mit 50 Straftaten auf dem Kerbholz: Am 16. Dezember vergangenen Jahres ließ er sich im Buschcamp von Bismuna zusammen mit anderen schwer erziehbaren Jugendlichen aus Deutschland mal so richtig voll laufen, mit reichlich Maisbier von den Indios.

Aber dann, erzählt Marcel, hätten die Betreuer Stress gemacht. Seine Kumpels und er hätten Sandeimer schleppen und Löcher buddeln müssen. Da sei ein Mädchen aus der Truppe auf eine Idee gekommen: Ihr Freund, drüben auf der honduranischen Seite, sagte es, habe ein echt gutes Marihuanafeld; wie war's also, einfach abzuhauen, sich ins Feld zu legen und sich mal einen Tag locker zu machen?

Das Lockermachen hatte Folgen: Nicht genug, dass sechs Teenager, zur Besserung von deutschen Jugendämtern nach Nicaragua geschickt, im Dschungel verschwanden, wo der Biss der Lanzenotter einen Menschen in 20 Minuten umbringen kann. Kaum hatten Einheimische sie am nächsten Morgen über den Rio Coco gesetzt, griffen honduranische Grenzer die Deutschen im Alter von 15 bis 17 auf. Und die deutsche Botschaft in der Hauptstadt Tegucigalpa hatte sieben Tage damit zu tun, die Gruppe, die dem Kinder- und Jugendhilfe-Verband Kiel aus seinem Camp abhanden gekommen war, zurück nach Deutschland zu befördern.

Es ist nicht das erste Mal: Ob Wüste oder Steppe, Gebirge oder Regenwald – es gibt kein Kap der guten Hoffnung, an das deutsche Sozialarbeiter nicht jene Jugendlichen expedieren, mit denen sie daheim nicht fertig werden. Und wenn sich der Fall dann doch als hoffnungslos erweist, müssen sich die deutschen Botschaften um die politischen Kollateralschäden solch einer Risiko-Pädagogik kümmern.

Das sind die Diplomaten jetzt leid: „Die Risiken lassen es aus Sicht des Auswärtigen Amtes empfehlenswert erscheinen, die so genannte Erlebnispädagogik im Ausland vollständig einzustellen“, heißt es in einer Expertise, die der Leiter der Rechtsabteilung, Thomas Läufer, verfasst hat. Und im Familienministerium von Renate Schmidt (SPD) wird eine Gesetzesänderung diskutiert, um die Fernreisen zumindest strenger zu kontrollieren, härter zu reglementieren.

In der Kritik steht eine Jugendarbeit, die nicht nur viel Geld kostet, sondern

auch pädagogisch höchst umstritten ist: Mehrere hundert Teenager aus Deutschland gehen jedes Jahr auf große Fahrt – und lösen sich damit vorübergehend aus ihrem Leben im Milieu, als Crash-Kids, Kinderrutten, Jung-Junkies. Sie sollen sich bessern in Dschungelcamps, auf Wüsten-Trips oder auf den Planken umgerusteter Windjammer. Dutzende Vereine verdienen an dem Geschäft, die Jugendämter zahlen meist zwischen 100 und 200 Euro pro Tag, pro Kopf. Dafür sind die Beamten ihre schwierigsten Fälle erst mal los, erkaufen sich zugleich aber eine letzte Hoffnung: „Wie soll man diesen Kindern denn besser helfen?“, fragt Georg Hoffmann, Leiter des Jugendamts Bad Segeberg, der auch einen 16-Jährigen in das Indianerdorf nach Nicaragua geschickt hat.

Gerade weil es um solch eine Klientel geht, gibt es allerdings auch immer weniger Länder, in denen das deutsche Experiment nicht schon schief gegangen wäre – mit schädlichen Nebenwirkungen für das Ansehen der Bundesrepublik im Ausland. Just als die sechs Jugendlichen in Nicaragua über den Rio Coco setzten, saßen deshalb in Berlin Beamte des Auswärtigen Amts mit Kollegen des Familien- und des Justizministeriums zusammen, um ihnen die schlimmsten Kapitel aus dem Dschungelbuch ihrer Diplomaten vorzulesen.

Sie berichteten beispielsweise aus Spanien, wo die Botschaft unter anderem Vorkommnisse wie Diebstahl, Drogenkonsum und Prostitution notierte. „Einzelaufflistung wegen Zahl der Fälle nicht möglich“, heißt es lapidar in der Aufstellung des Auswärtigen Amts, „gravierendster Fall: Verurteilung eines Jugendlichen zu 18 Jahren Haft wg. Totschlags“.

Auch in Thailand gab es Ärger. In Pattaya fuhr im Sommer 2002 ein 18-Jähriger aus Hessen mit einem nicht angemeldeten Motorrad einen Menschen zu Tode und tauchte dann ab.

Gerichtsbekannt ebenso der 17-Jährige, der in Niedersachsen



Junge Crackraucher (in Hamburg): Rückfall in drei Stunden

mehr als 75 Straftaten gesammelt hatte und in Namibia ein besserer Mensch werden sollte: In der so genannten Buschschule des Flensburger Verbundes sozialpädagogischer Initiativen vergewaltigte er ein Mädchen und bekam dafür zweieinhalb Jahre Haft.

Wenn die Jugendlichen dann auch noch den Dorffrieden stören (Kirgisien) oder sich eine Verfolgungsjagd mit der Polizei liefern (Island), ist für die Diplomaten das Maß voll. „Warum muss man eigentlich nach Übersee reisen – tut's nicht auch Ostfriesland?“, fragt ein strapazierter Ministerialbeamter in Berlin. Nur: Von Ost-

nicht auf Staatskosten nach Mittelamerika ausgeflogen worden wäre.

Deshalb hält der Bundesverband Erlebnispädagogik diese Art von Kinderlandverschickung auch trotz allem für ein „unverzichtbares Instrument“. Erst recht, weil die Rechnung – in Nicaragua zum Beispiel 110,60 Euro am Tag – auch nicht höher ist als bei einer Intensivbetreuung in Deutschland.

Was aber die Pädagogik unter Palmen tatsächlich bringt, ist umstritten. „Wir wissen einfach viel zu wenig“, sagt Bernd-Rüdiger Sonnen, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerich-

zischen Wittlich vor Gericht kommt: Mit knapp 30 Vorstrafen direkt aus dem Knast nach Kroatien geschickt, hatte ein jugendlicher dort im Februar 2003 das Kind seines Betreuers missbraucht.

In Läufers Rechtsgutachten heißt es: „Hätte sich der gleiche Vorfall mit dem gleichen Jugendlichen (bestehendes Vorstrafenregister!) in den USA ereignet, hätte dies zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe führen können, bei eingetretenem Tod des Opfers sogar zur Todesstrafe.“

Das wäre der schlimmste aller Fälle – für eine diplomatische Krise reicht aber schon deutlich weniger. Was wäre wohl los, wenn Rumänen klauende Straßenkinder oder Kolumbien die Laufburschen der Drogenmafia nach Niederbayern verfrachten würde? Vermutlich würde Empörung hochkochen – wie in Chile, wo am 6. November der deutsche Botschafter Joachim Schmilgen ins Außenministerium zitiert wurde.

Nach ein paar Minuten höflicher Konversation ging es zur Sache: Ein chilenischer Staatsbediensteter stellte unverblümt klar, die Arbeit des Bochumer Trägers „Life“ in seinem Land könne zur „ernsthaften Gefährdung für die bilateralen Beziehungen werden“. Schon Ungereimtheiten bei den Visa der Jugendlichen reichten den Südamerikanern aus. Der Botschafter möge „Life“ doch bitte schön alsbald zum Abzug drängen, im Interesse der deutsch-chilenischen Freundschaft – in der feinen Welt der Diplomaten eine heftige Erschütterung.

Auch das deutsche Familienministerium hat inzwischen gemerkt, dass es nicht länger stillhalten kann. Zwar war ihm ein Gesetzesvorschlag Bayerns im September zu forscht, die Weite-Welt-Wohlfahrt ganz zu stoppen; im Bundesrat ging die Vorlage noch durch, im Bundestag nicht mehr.

Doch der Referatsleiter Kinder- und Jugendhilferecht, Reinhard Wiesner, bestätigt Vorbereitungen für eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Inhalt: Jugendämter, die ihre Schützlinge auf Troppentrips schicken, sollen künftig selbst an Ort und Stelle nachschauen, was die Vereine dort anstellen – bisher eine gravierende Schwachstelle der Jugendfürsorge, die sich manchmal nur auf blumige Berichte aus Übersee verlässt.

Außerdem dürften die Ämter ihre Klientel dann nur noch jenen Tour-Unternehmern anvertrauen, die auch in Deutschland arbeiten, damit man sie bei Verstößen im Ausland zur Rechenschaft ziehen kann. Und schließlich sollen die Kommunen künftig immer eine Begründung schreiben, warum das Sorgenkind unbedingt in Ausland entsorgt werden muss.

Für vier der sechs Nachtwanderer aus Nicaragua waren ein paar Tage in Deutschland offenbar Begründung genug, schon wieder das Weite zu suchen. Sie sind bereits zurück im Urwald.

ANDREA BRANDT,
JÜRGEN DAHLKAMP, MARKUS VERBEEF



Jugendprojekt auf See (vor Südengland): „Unverzichtbares Instrument?“

friesland sind es bis zum Rückfall auf dem Hamburger Drogenkiez knapp drei Stunden mit dem Zug. Viele Jugendämter sehen für ihre Härtefälle deshalb nur zwei Lösungen: langes Wegsperrn oder weites Wegschicken.

So beklagt der jüngste Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung vom Februar 2002 durchaus die „Hilflosigkeit“, die dann „in erlebnispädagogischen Veranstaltungen als ‚Entsorgungsalternative‘ endet“ – noch dazu, wie die Regierung in ihrer Stellungnahme schreibt, in „oftmals unzureichend geeigneten Projekten“.

Doch vorher sind meistens alle anderen Versuche schon gescheitert. Auch der 15-jährige Marcel hatte bereits das gesamte deutsche Betreuungsprogramm hinter sich, als er vor zwei Jahren in das Hüttendorf nach Nicaragua kam. Ein Polizist in seinem Stadtteil berichtet: „Der hat hier jahrelang fünf bis sechs Beamte beschäftigt.“ Und zumindest Marceles Mutter Heike M. ist sicher, dass der Serientäter jetzt auf der Straße läge oder im Knast säße, wenn er

te und Jugendgerichtshilfen. Erfolgsstatistiken gibt es nicht, schon gar keine Langzeitstudien.

Joschka Fischers Auswärtiges Amt beklagt noch andere Wissenslücken: dass zum Beispiel die Diplomaten selten vorab informiert werden. Tatsächlich muss sich kein Veranstalter bei der deutschen Botschaft im Gastland melden, hier zu Lande gibt es keine Stelle, die eine Liste aller Projekte hätte. Auch nicht der Bundesverband. Der vertritt nämlich nur knapp ein Drittel aller Anbieter, 59 Mitglieder, die im vergangenen Jahr 151 Jugendliche ins Ausland geschickt haben. Vielleicht auch ein paar mehr; selbst die Zahl ist noch unsicher.

Der Markt ist unübersichtlich – das Auswärtige Amt muss deshalb mit allem rechnen, vor allem mit der Unberechenbarkeit der Jugendlichen. Was beim deutschen Problemexport in alle Welt passieren kann, zeigt für den Leiter der Rechtsabteilung, Thomas Läufner, besonders ein Fall aus Kroatien, der im März im rheinland-pfäl-

- Möglichkeiten:
 - zeitlich eng befristete Maßnahme der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 KJHG) oder
 - Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 KJHG in Verbindung mit einer Genehmigung des Familiengerichts gegenüber den Personensorgeberechtigten nach § 1631 b BGB

Stellungnahme Jugendberichtskommission

- In der Praxis haben sich fließende Übergänge zwischen offenen, halboffenen, individuell geschlossenen und geschlossenen Formen der Betreuung herausgebildet.
- Quantitativ macht die geschlossene Unterbringung bezogen auf alle Heimplätze wohl nicht mehr als 1 Promill aus.

„Es besteht mittlerweile Konsens darüber, dass die Kinder- und Jugendhilfe das Problem unangemessen vereinfachen würde, wenn sie geschlossene Unterbringung als eine Antwort auf strafbare Handlungen von Kindern und Jugendlichen begreifen oder diese als solche anbieten würde... Jenseits dieser grundsätzlichen Positionierung scheint es an der Zeit, innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe das Thema ‚geschlossene Unterbringung‘ aufrichtiger als bisher zu diskutieren.“

„Dazu gehört erstens anzuerkennen, dass jenseits offizieller Beschlusslagen – z. B. auf Landesebene – sehr wohl auch in Ländern, die offiziell keine geschlossene Abteilung haben, Kinder und Jugendliche ‚sicher‘ untergebracht werden, und dass zweitens gerade von diesen Ländern ein nicht unerheblicher Verschiebedruck ausgeht.“

„Es ist doppelbödig, sich einerseits gegen geschlossene Unterbringung und für Lebensweltnähe auszusprechen, und gleichzeitig bereit zu sein, im Zweifelsfall schwierige Jugendliche in ein anderes Bundesland zu verschicken, nur weil in diesem Bundesland Plätze in einer Einrichtung mit einer geschlossenen Abteilung vorgehalten werden. Nicht minder gravierend ist, dass sich aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Stimmen mehren, die darauf hinweisen, dass dort zunehmend Kinder und Jugendliche anzutreffen sind, die eher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören.“

- „Die Bundesregierung teilt die Position der Sachverständigenkommission zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie weist darauf hin, dass geschlossene Unterbringung auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII in Verbindung mit § 1631 b BGB keinen Straf- bzw. Strafer-satzcharakter hat.“

- „Auch zielt die geschlossene Unterbringung nicht auf Sicherung oder Verwahrung ab, sondern hat maßgeblich auf den erzieherischen Bedarf abzustellen.
- Auf der anderen Seite hält die Bundesregierung in spezifischen fallbezogenen Konstellationen freiheitseinschränkende Unterbringungsformen in der von der Kommission dargestellten differenzierten Art für geeignet, um auf diese Weise einen Einstieg in eine pädagogische Beziehung zu schaffen, der sich manche Kinder und Jugendliche anderenfalls von vornherein entziehen.

Wie die Sachverständigenkommission feststellt, können Versuche, „schwierige Kinder und Jugendliche in die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in oftmals unzureichend geeignete erlebnispädagogische Projekte abzuschieben, nicht überzeugen.“

Fallbeispiel 1

- Ungerechtfertigte geschlossene Unterbringung in einer jugendpsychiatrischen Klinik nach § 1631 b BGB
- 15jähriger Junge, Verdachtsdiagnose Asperger-Syndrom
 - Sozial isoliert, gute Leistung auf dem Gymnasium, massive aggressive Auseinandersetzungen mit den Eltern, insbesondere mit der Mutter, mehrmals mussten bei solchen „Kämpfen“, die auch zu Verwundungen führten, Nachbarn und Polizei zu Hilfe geholt werden
 - Eltern beantragen Gerichtsbeschluss ohne Wissen des Jungen, eine Anhörung des Pat. hatte nicht stattgefunden, 4 Tage vor Weihnachten stationäre Aufnahme bei gleichzeitiger Weigerung der Kindeseltern über Weihnachten und Neujahr mit dem Jungen Kontakt zu haben

Fallbeispiel 2

- Magersüchtiges Mädchen, 14 Jahre
- In der Vorgeschichte 5 stationäre Behandlungen in unterschiedlichen Kinderkrankenhäusern
- Derzeit 23 kg bei einer Größe von 1,79 m
- Extreme Bradikardie, Lanugobehaarung etc.
- Lehnt Behandlung ab, will sich einen Tag nach der stationären Aufnahme, die auch nur auf Druck der Hausärztin und des Jugendamts unter Androhung familiengerichtlicher Maßnahmen zustande kam, von den Eltern abholen und gegen ärztlichen Rat entlassen lassen.
- Inobhutnahme gegen ihren Willen nach § 40 (3) KJHG
- Keine Zustimmung der Eltern
- Familiengerichtliche Verhandlung
- Eltern sind anwaltlich beraten, fürchten um Sorgerecht und stellen über Anwalt Antrag nach § 1631 b BGB
- Positiver Verlauf

Fallbeispiel 3

- Mädchen, 14 Jahre, seit ca. 2 Jahren auf Trebe
- Nach Angaben der Eltern Drogenkonsum, fraglich Prostitution
- Eltern beantragen beim Familiengericht Genehmigung zur Unterbringung des Mädchens in einem geschlossenen Mädchenheim
- Gericht veranlasst Vorführung des Mädchens durch das Jugendamt mithilfe der Polizei zur mehrtägigen stationären Beobachtungsunterbringung zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 70 e Abs. 2 und § 68 b Abs. 4 FG
- Patientin bleibt freiwillig, wird in offene Jugendhilfeeinrichtung vermittelt

Fallbeispiel 4

- Knapp 18jähriger Jugendlicher wird von der Polizei bei vorliegendem Gerichtsbeschluss nach § 1631 b BGB zur geschlossenen Unterbringung „vorgefahren“
- Es liegen 5 mehr oder weniger ausführliche unterschiedlich begründete fachärztliche und nicht fachärztliche Gutachten vor, die seit 15. Lebensjahr geschlossene Unterbringung im Heim empfehlen.
- Gerichtsbeschluss offensichtlich aus „Torschlusspanik“
- Psychiatrischer Befund, chronischer Drogen-, Alkohol- und Tablettenabusus, Wahnsystem mit Größen- und Beeinflussungsideen, keine akute Selbst- und Fremdgefährdung, keinerlei Behandlungsmotivation, entweicht zweimal für kurze Zeit, kommt freiwillig zurück, entlässt sich zu seinem 18. Geburtstag

- Ambivalenz
- Noch vorhandene Entwicklungsperspektive
- Realisierung eines Behandlungssettings
- Herauslösen aus Subkultur
- Verhinderung von massiver Selbst- bzw. Fremdgefährdung

- Freiheitsentzug
- Massiver Eingriff in Privatsphäre (vgl. Dippold, Wiethoff & Fegert 2000, Fegert 2000, Spiesz 2002)
- Alle Energie wird aufgebracht auch dieses Setting zu „knacken“
- Kein Transfer in andere Settings
- Wegsperren ohne Konzept
- Aggressive sadistische (Re-)Aktionen

Gefahren für den Betroffenen und seine Mitpatienten

- Eskalation innerhalb des stationären Settings
- Dadurch Gefährdung von Mitpatienten bzw. anderen untergebrachten Jugendlichen
- Schaffung falscher und unrealistischer Vorstellungen über das Ausmaß der Fürsorge und des Kümmerns bzw. der Haltefähigkeit
- Emotionale Eskalation bis hin zur Krise und Dekompensation

- Freiheitseinschränkung
 - nur Station, Bettruhe, nur in Begleitung...
 - Isolierung
 - Zelle, Time Out
 - Fixierung
- Körperliche Gewaltanwendung
 - Festhalten
 - Gabe einer Spritze bei gleichzeitigem Festhalten
- Medikamentöse “Ruhigstellung“
- Gratifikationsentzug
- Kontaktsperre
- Zwangsernährung, Sondierung
- Diagnostische Zwangsmaßnahmen

Handlungsrepertoire

- Absicherung und Dokumentation der Entscheidung
 - akut: Anordnung durch Behandler, Doku in Pflegebericht
 - perakut: Eingreifen des Stationspersonals
sofortige Info des Stationsarztes bzw.
Dienstarztes, Entscheidung zur Behandlung
gegen den Willen nur nach Info der
Sorgeberechtigten und/oder (wenn diese nicht
zu erreichen sind) auf Anordnung eines
Facharztes (OA) und gerichtl. Anordnung
 - Regelfall: Visitenentscheidung (Dokumentation
und Übergabe)

in child and adolescent psychiatric institutions, with special reference to seclusion and restraint

J.Am.Acad 41:2 Supplement Feb.2002

- **Level 1 Nichtrestriktive Interventionen**
 - Prompting, Belohnungsprogramme, time-out unter 30min, verhandeln
 - Selbstkontrollaspekt
- **Level 2 Restriktive Interventionen**
 - Extinction, Zimmerarrest
 - Sicherheitsaspekt (Interventionen sollten vorher geplant und angekündigt sein, das Scheitern auf Level 1 sollte dokumentiert werden)
- **Level 3 Restriktivste Interventionen**
 - Festhalten, Einschließen, Fixieren und „chemical restraint“
 - Schutz anderer und des Betroffenen

- **Problemdefinition (3 Stufen)**
 - Definition der Zielsymptome
 - Feststellung des Schweregrads
 - „why now“ (Besuch, Wechsel im Betreuungsteam, Familieninteraktion etc.)
- **Zielbeschreibung**
 - Reduktion von Zielsymptomen
 - Aufrechterhaltung von:
 - Sicherheit
 - Autonomie
 - Milieu
- **.Am.Acad. 41:8 2002 p. 897-905**

- **Level 1 Verhaltensmanagement, Gespräch**
 - Zielsymptome: opp. Verh., Ärger, Wut, selbstberichtete Verzweiflung, verbale Attacken
 - Schweregrad: nicht gefährlich, Bedrohung des Milieus
 - Primäres Ziel: Autonomie und Milieu bewahren
- **Level 2 Räumliche Trennung, erhöhte Personalpräsenz, symptom-spezifische Medikation**
 - Z.: Stress, Angst, Agitation, Zerstörung von Sachen, Bedrohung
 - S.: potentielle aber nicht perakute Gefahr
 - Z.: Reduktion der Zielsymptome
- **Level 3 Sedierende Medikamente, Festhalten, Isolation, Fixierung, Einschluß**
 - Z.: Aggressives Verhalten mit Selbst- u./oder Fremdgefährdung
 - S.: akute Gefahr
 - Z.: Sicherheit
- **Anschließend: Monitoring und Feedback**

Vermeidung der zyklischen Ausstoßung

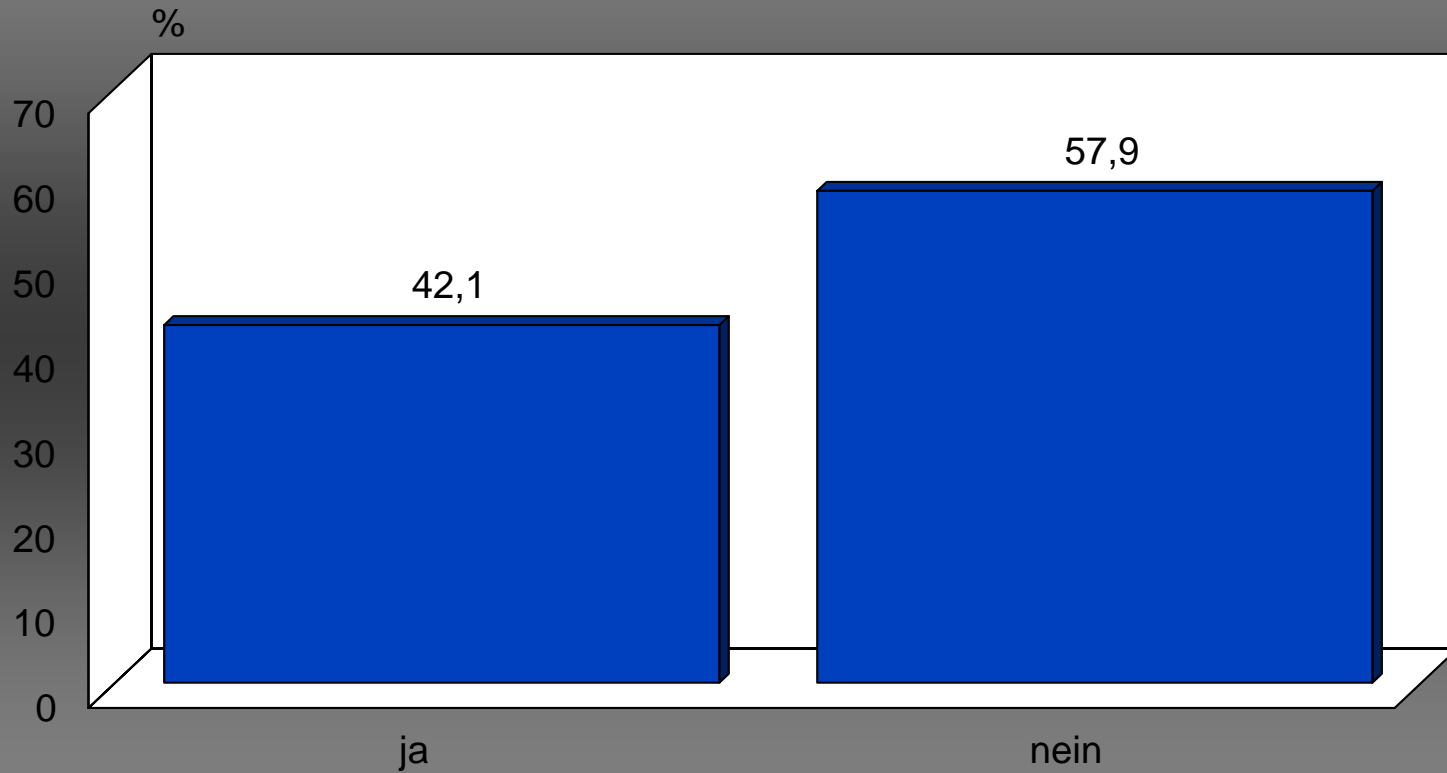
- Achtung vor dem Honeymoon, keine zu großen Zugeständnisse machen.
- Frühzeitige Wahrnehmung von Spaltung im Team, dann z.B. Umverteilung von Aufgaben, Zuwendung, etc.
- Zur Vermeidung von Ausstoßung zusätzliche Ressourcen: wie Sitzwachen oder auch disziplinarische Beurlaubung nach Hause.

- Beschwerdemanagement
 - Rotes Telefon
 - Patientenführsprecher, Jugendamt
 - Information über Rechte
 - Prinzipien praktizieren, z.B.: rechtliches Gehör, Nachbesprechung von Zwangsmaßnahmen, Ankündigung von symptombezogenen Interventionen
 - Diskussion über Gewaltverbot in der Erziehung, versus häusliche Gewalterfahrung etc.

- Vorstudie: qualitative Befragung in Rostock ,
Entwicklung der Fragebögen (2000)
- Hauptstudie: konsekutive Aufnahmen in 2001
 - Rostock und ZfP Weissenau
 - N 296
 - Verläufe nur in HRO n = 110
- Förderung VW Recht und Verhalten
 - Leitung: J.M.Fegert und G. Wolfslast
 - Mitarbeiterinnen: I. Dippold, S. Rothärmel, K. Wiethoff
 - Kooperationspartner: A.Naumann und L. Konopka

Hat Dich jemand über Deine Rechte aufgeklärt?

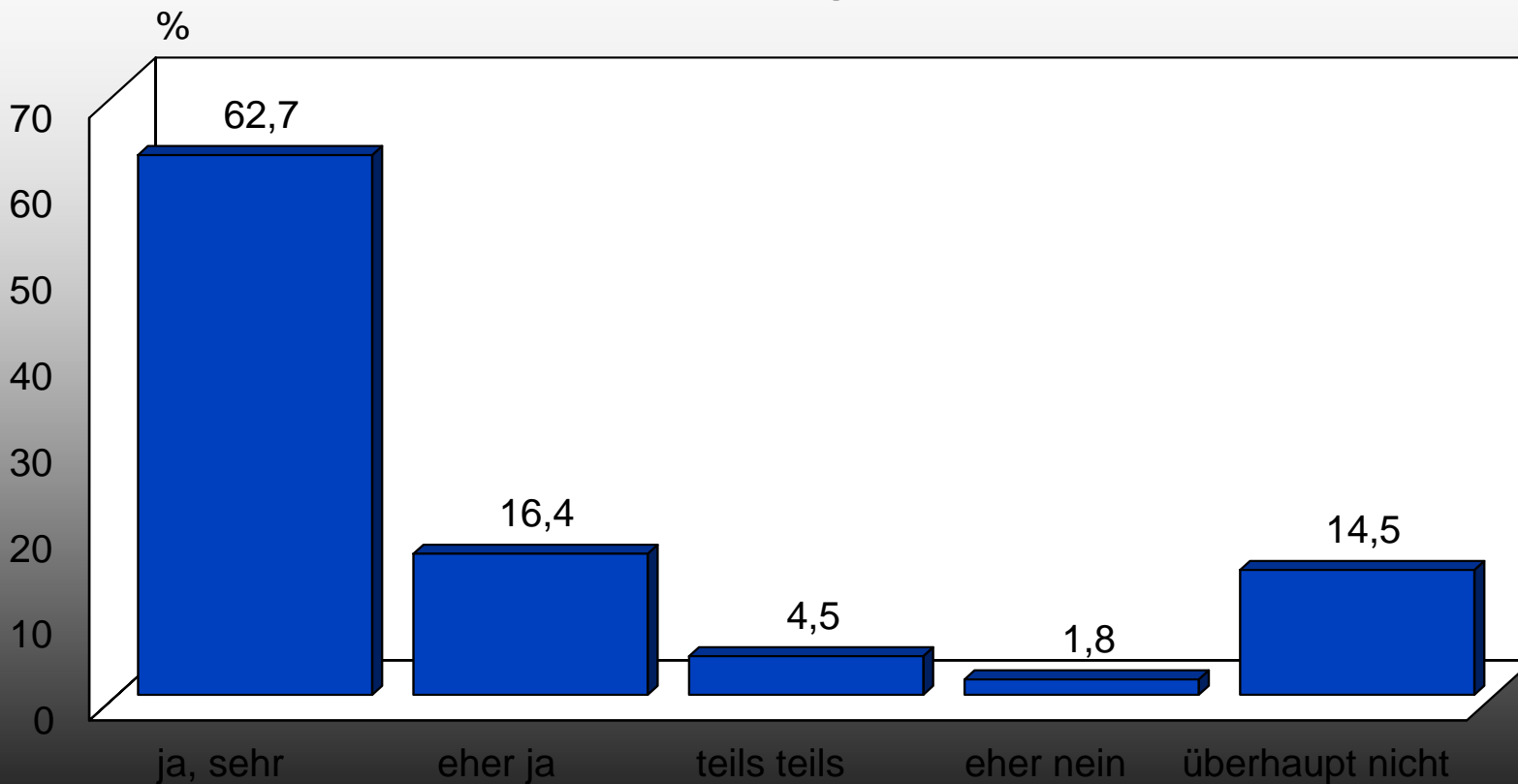
N = 107



keine Angaben = 1 weiß nicht = 3

Ist es Dir wichtig, daß Dich jemand über Deine Rechte aufklärt?

N = 110



keine Angaben = 1

- Insgesamt nehmen 19 Einrichtungen mit über 800 stationären Plätzen teil.
- Die größte Einrichtung verfügt über 106 stationäre Plätze, die kleinste über 6.
- Die Stichprobe beinhaltet Einrichtungen mit berufsbildenden Angeboten, Schulen für Erziehungshilfe sowie Kleinstheime.

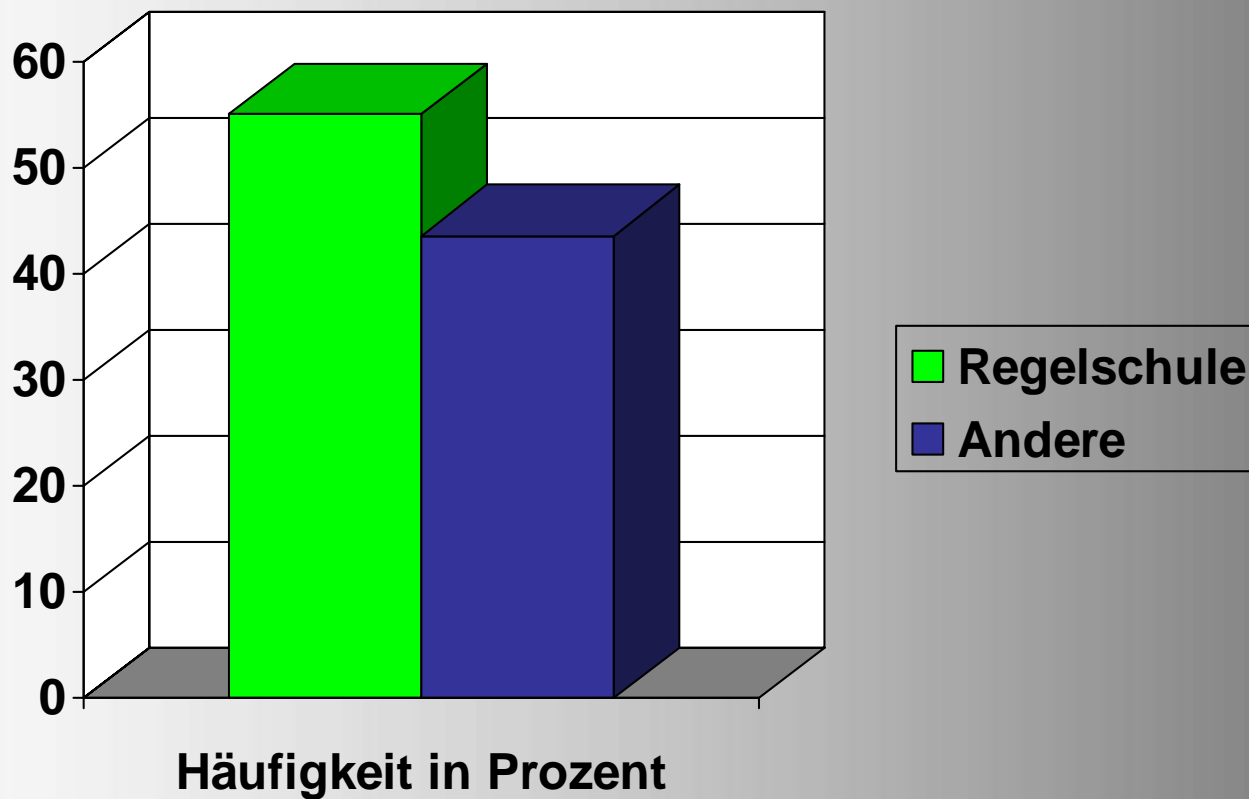
Stichprobe

Einrichtungsart	Anzahl der teilnehmende Einrichtungen	Davon mit E-Schule	Anzahl der Probanden bzw. Heimplätze
Kleinstheime N < 20 Plätze	4	0	43
Einrichtung von mittlere Größe	11	4	Ca. 430
Große Einrichtungen N > 60 Plätze	4	4	Ca. 330
Summe	19	8	Ca. 800

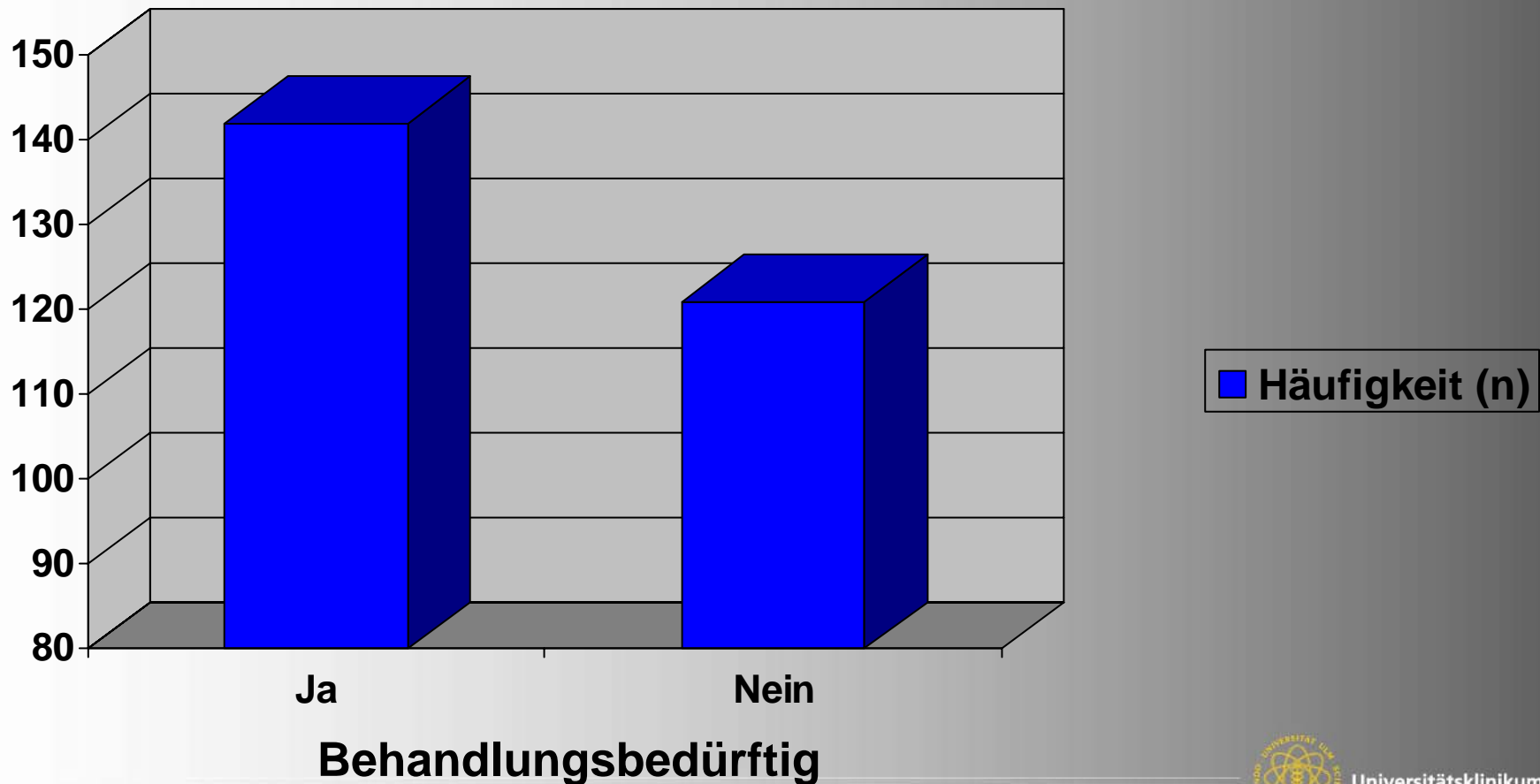
Ergebnisse für 8,5 Einrichtungen mit 282 Kindern und Jugendlichen:

1. Beschreibung der Stichprobe:

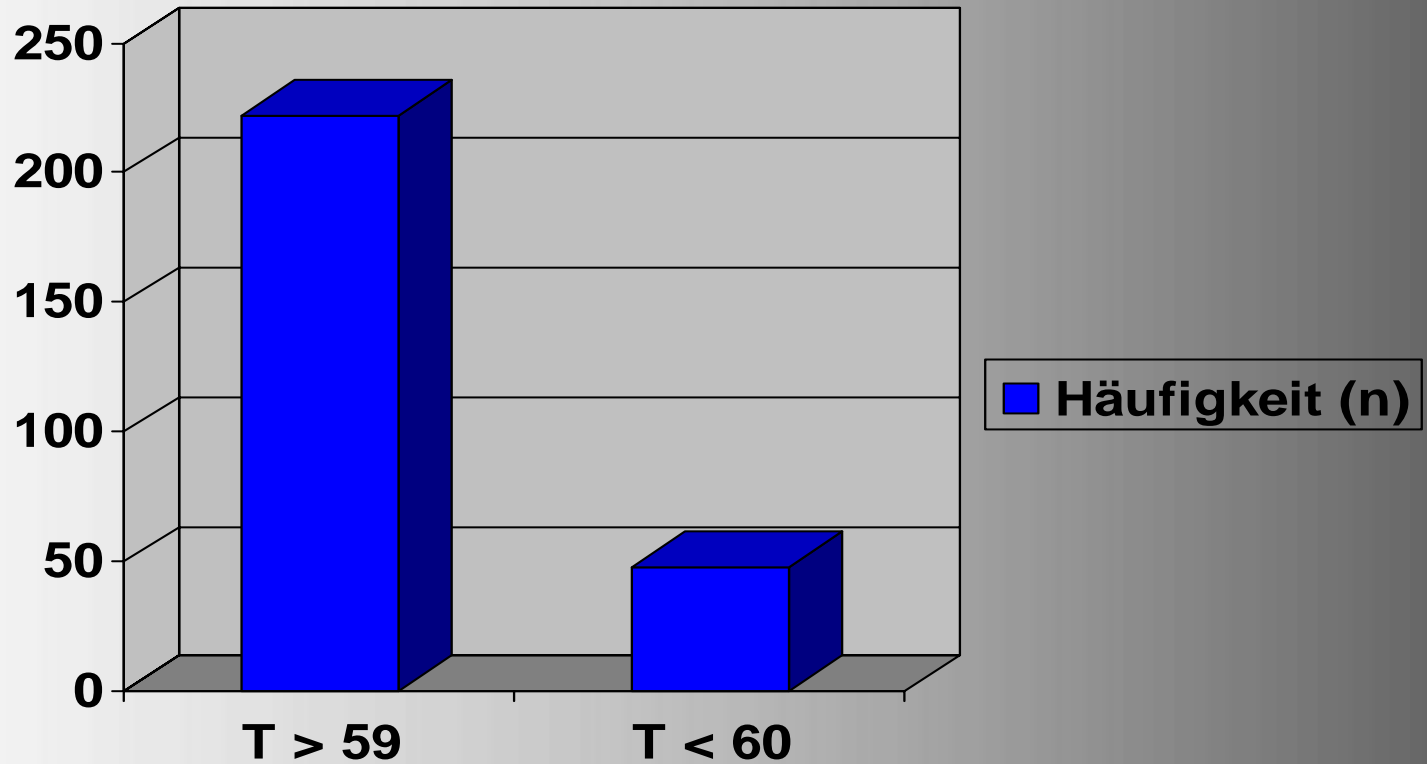
- Alter und Geschlecht der Kinder und Jugendlichen
- Alter bei der Aufnahme
- Sozialer Status, Elternsituation, Lebenssituation vor der Heimunterbringung
- Schulart



Behandlungsbedürftig nach Einschätzung der Erzieher



Auffällig im Screening (CBCL/YSR)



Scheiterer – Karrieren: negative Konnotation von Hilfen

- Kind oder Jugendlicher versucht zu beweisen, dass er auch hier herausfliegt
- Verständlich machen, dass es sich um eine Chance handelt

Idee Assessmentcenter

- Plätze für die Weiterversorgung
erkämpfen, aufbauen auf Stärken und
Ressourcen

- Zynische Verschiebebahnhöfe durch Fehlplatzierung in Psychiatrie (GA LJA Brandenburg)
- Keine hinreichende Diagnostik vor weitreichenden Maßnahmen durch:
 - Fehlen von kinderpsychiatrischer Kompetenz in Clearing-Stellen der Jugendhilfe
 - Verweigerung der Jugendpsychiatrie in Bezug auf den diagnostischen Auftrag
 - Keine Berücksichtigung der Position des Jugendlichen, weil alle Erwachsenen „Druck“ haben
 - Keine Qualitätsstandards

- Intensive pädagogische und therapeutische Maßnahmen
 - z.B. Clean-Kick über 95% freiwillig
- Auch Einzelmaßnahmen
 - Kritik: Ausbildungsstand der Betreuung, Supervision, Teameinbringung etc.
- Erlebnispädagogische Maßnahmen
 - Kritik: nicht ohne hinreichende Diagnostik, nicht für bestimmte Diagnosegruppen, nicht ohne Gerichtsbeschluss, z.B. Hearing auswärtiges Amt, bayrische Gesetzgebungsinitiative zur Streichung von Auslandsmaßnahmen (Herbst 2003)

